Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2146.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1841., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 25. Dezember v. J. eingereichten Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau genehmigt und sende Ihnen denselben Behufs der Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 6 März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Brück- und Fährgeld für den Weichsel-Übergang bei Dirschau zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Brückgeld.

I. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

1) zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 2 Sgr. — Pf.

2) zum Fortschaffen von Lasten:

a) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, — für jedes Zugthier . 2 = — =

b) von unbeladenem, für jedes Zugthier . . . . 1 = — =

II. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, ingleichen von jedem Stück Rindvieh, oder Esel . . . . 1 = — =

(Ausgegeben zu Berlin am 27. April 1841.)

2) von einem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm, oder einer Ziege . . . . — Sgr. 2 Pf.

B. Fährgeld.

I. Von einer jeden Person, einschließlich dessen, was sie trägt . — ⸗ 6 ⸗
Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, oder Thiere reiten, führen, oder treiben, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, oder, nach den unten gegebenen Bestimmungen, nichts zu entrichten ist, sind frei.

II. Von Thieren:
1) für ein Pferd, Maulthier, einen Maulesel, ein Stück Rindvieh, oder einen Esel . . . . 1 ⸗ 6 ⸗
2) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt wird . . . . . . — ⸗ 6 ⸗
3) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück — ⸗ 6 ⸗
Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, imgleichen, wenn Vieh aller Art auf einem Fuhrwerk, oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.,
1) für ein beladenes . . . . 3 ⸗ — ⸗
2) für ein unbeladenes . . . . 2 ⸗ — ⸗
3) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, ... — ⸗ 6 ⸗

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

In streitigen Fällen werden fünf Zentner für eine Pferdsladung gerechnet.

V. 1) Die unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, beim Eisgange jedoch doppelt zu entrichten.
2) Ob die Passage über das Eis Statt finden darf, wird durch eine Tafel bezeichnet. In der Regel wird für eine solche Passage nichts, wenn aber Schwimmbrücken oder Bretter dabei benutzt werden müssen, so wird die Hälfte der unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze erlegt.

Befreiungen.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;
2) von kommandirtem Militair, wohin auch einberufene Militairs, Rekruten und Kantonisten, die von den Truppentheilen zur Kriegsreserve entlassenen Leute, so wie die Landwehrmänner, welche zu den Sonntagsübungen und Kontrolversammlungen gehen, oder davon zurück kommen, gehören: von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform ge-

geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienst-Pferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienst-Reisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren. Polizei- und Steuerbeamten, welche in Uniform sind, bedürfen jedoch keiner Freikarten;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden, Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhr-Befehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie. Von dem Fährgelde sind jedoch nicht die Fuhrwerke, sondern nur die dabei befindlichen Personen befreit;

8) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

9) hinsichtlich der durch spezielle Titel begründeten Befreiungen und besondern Verhältnisse in Betreff der Entrichtung des Brück- und Fährgeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Jeder muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brück- oder Fährgeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.

2) Zu der, für den Betrag maßgebenden, Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Brück- oder Fährgeld zu fordern und dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder den Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen;

4) Wer wider die Bestimmung zu 1. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Weise ganz,

 oder

oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

5) Wer eigenmächtig den Schlagbaum an der Hebestelle öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern.

6) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

7) Auf der Brücke darf nicht angehalten und nur im Schritt gefahren, oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften zu 6. und 7. entgegen handelt, hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern verwirkt.

9) Wer die Brücke, die Fährgeräthschaften oder die zu der Brücke oder Fähranstalt gehörigen Gegenstände, oder Vorrichtungen beschädigt, muß, sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 4. bis 9. angeordneten Geldstrafen.

11) Beim Verfahren wider die, auf Grund der Vorschrift zu 4. einer Kontravention Beschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 93. und 95. Anwendung.

Die durch Kontraventionen auf Grund der Vorschrift zu 4. verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Brück- und Fährgeld-Hebung zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

13) Unsichere, oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 6. März 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2147.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. April 1841., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841. publizirt wird.

Ich sende Ihnen den mit Ihrem Berichte vom 24. v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841. anbei vollzogen zurück, um dessen Publikation durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 16. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Allge-

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1841.

	Einnahme.	Betrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4,020,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden	1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin	917,000
4.	Aus der Postverwaltung	1,400,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie	929,000
6.	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:	
	a) an Grundsteuer . . . . . . 9,889,000 Rthlr.	
	b) an Klassensteuer . . . . . . 6,693,000 =	
	c) an Gewerbesteuer . . . . . . 2,180,000 =	
	18,762,000 Rthlr.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer . . . . . . 22,543,000 =	
	e) an Einkommen aus der Salzregie . . . . . . 5,975,000 =	47,280,000
7.	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	321,000
		55,867,000

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	5,767,000 Rthlr.	
	b) zur Schuldentilgung	2,766,000 "	
		8,533,000 Rthlr.	
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41,000 "	
			8,574,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emiritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	976,000 Rthlr.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,308,000 "	
			2,284,000
3.	An dauernden Renten:		
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	327,000 Rthlr.	
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	684,000 "	
			1,011,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministerii, für die Staatsbuchhalterei, für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordenskommission und für das statistische Büreau		306,000
5.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		3,029,000
6.	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen		2,569,000
7.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		668,000
8.	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten		23,721,000
9.	Für das Justizministerium, außer den Gerichtssporteln		2,219,000
10.	Für die Central-Finanzverwaltung, und zwar:		
	a) für das Finanzministerium und die General-Staats-Kasse	146,000 Rthlr.	
	b) für die Generalverwaltung der Domainen und Forsten	98,000 "	
			244,000
11.	Dem Finanzministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, imgleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1,434,000
12.	Demselben zur Unterhaltung und zum periodischen Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien		3,000,000
13.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,699,000
14.	Für die Haupt- und Landgestüte		173,000
15.	Zu extraordinairen Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen		2,500,000
16.	Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten		100,000
17.	Zur Deckung des Verlusts bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen		200,000
18.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen, zu Gnadenbewilligungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals		2,136,000
			55,867,000

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2148.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1840., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministerii vom 22. Oktober d. J., daß derjenige Antheil am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängnißanstalten grundsätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlags oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution seyn soll.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2149.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Februar 1841., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Da nach den Wahrnehmungen der Behörden des Großherzogthums Posen die im §. 4. der Verordnung wegen des dortigen Judenwesens vom 1. Juni 1833. enthaltenen Vorschriften über die Stimmfähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erscheinen und dadurch auf die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlungen nachtheilig einwirken, so bestimme Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums im Bericht vom 27. August v. J., daß in den jüdischen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Personen stimm- und wahlfähig seyn sollen, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder insofern sie zu den nicht naturalisirten jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören (§. 21. der Verordnung) in den letzten, einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten (§. 5. ebendaselbst) vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfnissen wirklich angezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.